

BVGer D-686/2023 vom 12. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-686_2023

FR: TAF D-686/2023 du 12 février 2026

IT: TAF D-686/2023 del 12 febbraio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund neuer Vorbringen eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Ein Wiedererwägungsverfahren im Sinne von Art. 111b AsylG wird eingeleitet, wenn sich die nachträgliche Veränderung der Sachlage (nur) auf den Wegweisungsvollzug bezieht respektive nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens neue Beweismittel eingereicht werden, die erst nach dem Urteil erstellt wurden, mit denen aber vorbestandene Tatsachen belegt werden sollen («qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch»; vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 und E. 11.4 f. m.w.H.). Massgeblich ist in letzterem Fall Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG.

E. 2.2

Das SEM hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seiner Vorbringen in der Eingabe vom 8. Juni 2021 und der eingereichten Beweismittel nicht in Abrede gestellt und ist darauf eingetreten. Es hat eine differenzierte rechtliche Qualifikation in Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen vorgenommen und die Eingabe insgesamt als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG behandelt.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Das SEM führt in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2023 im Wesentlichen an, Abklärungen bezüglich der Beweismittel zu Behördenbesuchen bei der Frau des Beschwerdeführers hätten ergeben, dass verschiedene Punkte auf eine Fälschung dieser Unterlagen hindeuten würden. Der Beschwerdeführer habe zwar einzelne Punkte erklären können, aber nicht dargelegt, weshalb er im Besitz des Beschwerdeformulars und der bei der G. _____ eingereichten handschriftlichen Darlegung der Geschehnisse durch seine Frau sei. Solche Unterlagen würden laut den Abklärungen nicht an die klagende Person ausgehändigt. In der E-Mail der G. _____ werde nur die Beschwerdeeinreichung, nicht aber die Echtheit der besagten Unterlagen bestätigt. Es sei somit lediglich die Beschwerdeeinreichung bei der G. _____ erstellt, der Beschwerdeanlass hingegen nicht. Der handschriftliche Brief der Frau vermöge die geltend gemachten Behördenbesuche und den Anlass derselben nicht zu belegen. Gleiches gelte für die Videos und Fotos, welche Behördenvertreter und die Angehörigen des Beschwerdeführers zeigen würden. Selbst wenn angenommen würde, dass es sich bei den zivil gekleideten Personen um Angehörige des Beschwerdeführers handle, würden die Aufnahmen keine Rückschlüsse auf den Anlass der Besuche uniformierter Personen zulassen. Die Dokumente, welche D. _____ betreffen würden, vermöchten keine anhaltende Gefährdung des Beschwerdeführers zu belegen. Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen D. _____ in E. _____ Asyl gewährt worden sei. Es sei eine reine Behauptung, dass die Asylgewährung auf die Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem (...) zurückgehen würde. Und selbst wenn dem so wäre, wäre damit keine gleichartige Gefährdung des Beschwerdeführers erstellt. Das Affidavit von D. _____ sei als Gefälligkeitschreiben ohne Beweiswert einzustufen. Die Presseartikel von (...) 2020 zum (...) im Jahr 2013 und den Folgen würden weder die Namen der Beteiligten noch Quellen nennen. Zudem sei darin von einem Hauptakteur und mehreren beteiligten Jugendlichen die Rede, wohingegen der Beschwerdeführer nur D. _____ und sich selbst genannt habe. Auch aus den Dokumenten zur Verhaftung des Vaters von D. _____ könne keine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung abgeleitet werden. In den besagten Dokumenten würden die Gründe für die Festnahme des Vaters von D. _____ nicht genannt. Die Vermutung liege nahe, dass die Verhaftung mit dessen Aktivitäten als (...) in Zusammenhang stehen würde. Eine Verbindung mit der angeblichen Finanzierung des (...) im Jahr 2013 sei rein spekulativ und fraglich. Der Beschwerdeführer vermöge somit mit den neu geltend gemachten Ereignissen und Beweismitteln nicht darzutun, dass er im heutigen Zeitpunkt wegen der Beteiligung an dem (...) im Jahr 2013 begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden habe. Des Weiteren sei bezüglich der Teilnahme an einer Demonstration hierzulande im (...) 2021 festzustellen, dass den Fotos kein Hinweis zu entnehmen sei, dass der Beschwerdeführer eine besondere Funktion innegehabt oder sich sonst exponiert hätte. Auch bestehe kein Anlass zur Annahme, dass er im betreffenden Zeitungsartikel namentlich erwähnt worden wäre. Solches habe er auch nicht geltend gemacht und es könne daher darauf verzichtet werden, ihn zur Übersetzung des Artikels aufzufordern. Es sei nicht davon auszugehen, dass er aufgrund einer einmaligen Teilnahme an einer Kundgebung die Aufmerksamkeit der heimatischen Behörden auf sich gezogen und deswegen begründete Furcht vor Verfolgung hätte. Hinsichtlich der geäußerten Vermutung, die sri-lankischen Behörden könnten den Verdacht hegen, dass die LTTE von der Schweiz aus Attentate in Sri Lanka planen würden, sei festzustellen, dass sich das Profil

des Beschwerdeführers seit der Verfügung des SEM vom 3. März 2020 nicht wesentlich verändert habe. Eine Prüfung anhand der relevanten Risikofaktoren führe nicht zum Schluss, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr mit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu rechnen hätte. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig, zumutbar und möglich. Bezüglich der im Arztbericht vom (...) August 2022 gestellten Diagnosen (...) sei festzuhalten, dass psychische Beschwerden in Sri Lanka adäquat behandelbar seien. Spezifischen Bedürfnissen des Beschwerdeführers könne im Rahmen der Rückkehrhilfe nachgekommen werden, und allfälliger Suizidalität sei bei der Vorbereitung auf eine Rückkehr Rechnung zu tragen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wiederholt in der Beschwerde vom 3. Februar 2023, es erstaune nicht, dass das Projekt zum (...) eines (...) als potenzielle Gefahr angesehen und von der Armee beendet worden sei, nachdem die (...) (...) Anschläge gegen die sri-lankische Armee ausgeübt hätten. Es sei davon auszugehen, dass er 2013 zumindest über ein gewisses Risikoprofil verfügt habe, nur schon aufgrund seines Know-hows im Bereich des (...) von (...), welche theoretisch für Angriffe eingesetzt werden könnten. Nach der Verkleinerung des Armeestützpunkts im Jahr 2016 sei er zwar fortan unbehelligt geblieben, aber nach den Osteranschlägen im April 2019, die zum Verbot von (...) und der erneuten Zunahme der Militärpräsenz in C._____ geführt hätten, habe der Staat seine Wachsamkeit bezüglich Terrorismus wieder erhöht, und es sei nicht verwunderlich, dass er erneut die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen habe. Bei der Hausdurchsuchung im (...) 2019 sei (...) beschlagnahmt und er aufgefordert worden, für eine Befragung zum Nachrichtendienst der Armee zu kommen. Nach seiner Ausreise sei seine Frau mehrmals aufgesucht und nach ihm und seinen Verbindungen zur LTTE-Diaspora befragt worden. Am (...) 2021 habe sie deswegen bei der G._____ Beschwerde eingereicht, und am (...) 2021 sei der Vater von D._____ verhaftet worden. Die Presseerzeugnisse betreffend das Projekt von 2013 würden seine Gefährdung zwar nicht belegen, aber zeigen, dass das Interesse für diese Sache wieder zugenommen habe. Ein Abgleich mit den im ersten Asylverfahren eingereichten Fotos würde zeigen, dass es sich um dasselbe (...) handle. Auch die Behelligungen seiner Frau würden zeigen, dass das behördliche Interesse an ihm nach den Anschlägen im April 2019 wieder zugenommen habe. Zwar könnten auch die Unterlagen der G._____ das Bestehen einer Gefährdung nicht beweisen, aber im Gesamtkontext lasse sich doch der Schluss ziehen, dass die Behelligung seiner Frau in Zusammenhang mit dem (...) respektive seinem diesbezüglichen Know-how stehen müsse. Die vorinstanzlichen Abklärungen hätten teils zu falschen Ergebnissen geführt. Seine eigenen Abklärungen würden für die Authentizität der betreffenden Dokumente sprechen. Er habe das bei der G._____ eingereichte Beschwerdeformular in Kopie vorgelegt, und eine solche werde auf Verlangen ausgehändigt. Laut einer E-Mail der G._____ vom (...) 2023 (Anmerkung Bundesverwaltungsgericht: nicht eingereicht) sei das Verfahren hängig. Dem Affidavit von D._____ sei der Beweiswert nicht gänzlich abzuspüren. Das (...) dürfte dafür ausschlaggebend gewesen sein, dass D._____ Asyl erhalten habe. Zwar sei dem SEM zuzustimmen, dass die Verhaftung des Vaters von D._____ mit dessen Aktivitäten als (...) für die (...) in Zusammenhang stehen dürfte, aber es sei dennoch nicht ausser Acht zu lassen, dass sein eigenes Profil durch die Verbindung zum Vater von D._____ geschärft würde. Nachdem der (...) von (...) verboten worden sei, sei es nachvollziehbar, dass das Projekt von 2013 und damit auch sein Know-how nun in einem anderen Licht erscheinen würden. Die Soldaten, welche auf den Aufnahmen bei einem

Besuch in seinem Haus und bei den Schwiegereltern zu sehen seien, würden der Einheit Special Task Force (STF) angehören. Diese stehe in der Kritik, wie Berichte aus den Jahren 2018 und 2019 zeigen würden. Die Familie seiner Frau verfüge über Verbindungen zu den LTTE und zwei (Verwandte) von ihm hätten für die LTTE gekämpft; einer sei im Krieg getötet worden, der andere sei nach I._____ geflohen. Dies zeige, dass er Verbindungen zu Personen habe, welche für die Regierung eine Gefahr für die Einheit des Staates darstellen würden. Allein aufgrund der Teilnahme an einer Demonstration hierzulande im Jahr 2021 würde er die Flüchtlingseigenschaft zwar nicht erfüllen, aber es sei davon auszugehen, dass sein Profil dadurch weiter geschärft worden sei. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka sei zu erwarten, dass ihm ernsthafte Nachteile drohen würden. Sollte die Flüchtlingseigenschaft verneint werden, sei der Wegweisungsvollzug als unzumutbar oder unzulässig zu erachten. Die allgemeine Lage in Sri Lanka sei zurzeit schwierig und es sei zumindest mit Schikanen seitens der STF zu rechnen. Der Aufbau einer Existenz wäre ihm dadurch verunmöglicht. Zudem leide er an einer (...) und an (...) und der Zugang zu medizinischer Versorgung sei in Sri Lanka wegen der gegenwärtigen Krise eingeschränkt.

E. 4.3

In den weiteren Eingaben vom 4. Oktober 2023 bis 17. November 2025 (vgl. Sachverhalt Bst. K. und N.) wiederholt der Beschwerdeführer seine Vorbringen und verweist auf Entwicklungen der politischen und wirtschaftlichen Lage in Sri Lanka. Er habe sich im August 2023 erneut in psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung begeben müssen (vgl. Austrittsbericht des (...) vom (...). September 2023 [Hospitalisation vom (...). August 2023 bis (...). September 2023; Diagnosen: (...); bei Austritt keine (...), nicht suizidal]). Seine Frau und sein Kind hätten Sri Lanka im Jahr 2024 aufgrund der Behelligungen verlassen und in J._____ um Asyl nachgesucht. Ihre Ausreise sei durch den Verkauf des Vermögens der Familie finanziert worden. Die Trennung belaste ihn psychisch sehr und er wünsche sich eine Wiedervereinigung mit seinen Angehörigen in J._____. Am (...) 2025 sei in der Zeitschrift «(...)» ein Interview mit D._____ erschienen. Er (Beschwerdeführer) werde darin als «(...)» erwähnt und sei auf einem der abgebildeten Fotos aus dem Jahr 2013 zu sehen.

E. 4.4

In seiner Vernehmlassung vom 4. Dezember 2025 führt das SEM an, der Beschwerdeführer wiederhole seine frühere Argumentation. Die neu eingereichten Beweismittel würden keinen Bezug zu ihm enthalten. Hinsichtlich der in der Beschwerde zitierten E-Mail eines Mitarbeiters der G._____ sei, abgesehen vom grundsätzlich kaum vorhandenen Beweiswert einer solchen Zitation, festzuhalten, dass auch diese nur die Einreichung einer Beschwerde bei der G._____, nicht aber deren Anlass oder Berechtigung belegen könnte.

E. 4.5

In der Replik vom 12. Januar 2026 bekräftigte der Beschwerdeführer noch einmal seine Darlegung. Sri Lanka sei kein sicheres Land. In den vergangenen Jahren sei es wiederholt zu Todesfällen junger tamilischer Männer in Polizeigewahrsam gekommen. Zudem wäre eine Rückkehr für ihn angesichts seiner psychischen Verfassung und des Umstands, dass seine Frau und sein Kind das Land verlassen hätten, nicht zumutbar.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile bestimmter Intensität erlitten hat respektive mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asyl-suchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2010/9 E. 5.2, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2). Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Im ersten Asylverfahren wurde das Vorliegen einer asylrechtlich relevanten Gefährdungssituation im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka verneint und festgestellt, dass er auch kein massgebliches Risikoprofil im Sinne des Referenzurteils des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 aufweist, aufgrund dessen er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG zu befürchten hätte (vgl. Verfügung des SEM vom 3. März 2020 und Urteil des BVGer D-1466/2020 vom 23. März 2020). Auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 22. Juni 2020 um Revision des Beschwerdeurteils vom 23. März 2020 wurde mit Urteil D-3220/2020 vom 29. Juli 2020 nicht eingetreten.

E. 6.2

In der Eingabe vom 8. Juni 2021 und im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wiederholt der Beschwerdeführer die im ersten Asylverfahren genannten Fluchtgründe, welche auf seiner Beteiligung an dem (...) von D._____ im Jahr 2013 gründen würden, und macht geltend, neue Beweismittel würden diese glaubhaft machen und die Aktualität der Gefährdung belegen. Zudem bringt er neu eine exilpolitische Aktivität (Teilnahme an einer Kundgebung hierzulande im (...) 2021) vor. Des Weiteren verweist er auf die Machtergreifung durch den Rajapaksa-Clan im November 2019 und mutmasst, dass die sri-lankischen Behörden den Verdacht hegen würden, die LTTE würden von der Diaspora im Ausland aus Anschläge in Sri Lanka planen, was zu einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber zurückkehrenden Tamilen führen dürfte.

E. 6.3.1

Nachfolgend ist zu beurteilen, ob gestützt auf die besagten Vorbringen und neuen Beweismittel nunmehr davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka befürchten müsste, in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise seitens der heimatlichen Behörden verfolgt zu werden.

E. 6.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG auch im heutigen Zeitpunkt nicht zu begründen vermag.

E. 6.3.3

Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, die neuen Beweismittel würden die im ersten Asylverfahren geltend gemachten Fluchtgründe glaubhaft machen, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-1466/2020 vom 23. März 2020 festgestellt hat, dass es den besagten Fluchtvorbringen unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit an der asylrechtlichen Relevanz gemäss Art. 3 AsylG fehlt. Die vom Beschwerdeführer neu geltend gemachten Ereignisse und Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Auch die heutige Aktenlage lässt nicht darauf schliessen, dass dem Beschwerdeführer wegen der etliche Jahre zurückliegenden Beteiligung an dem (...) eines (...), welches sich im Zeitpunkt der Beendigung des Projekts 2013 noch im Stadium eines nicht funktionstüchtigen (...) befand, nunmehr flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen drohen würden. Die vom SEM vorgenommene Würdigung der in diesem Zusammenhang vorgelegten Beweismittel ist nicht zu beanstanden. Es kann grundsätzlich auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Es ist weder aus den Dokumenten bezüglich der geltend gemachten Behelligung der Ehefrau und deren Anzeige-/Klageeinreichung bei der Polizei in B._____ und der G._____ im Jahr 2021 sowie den Unterlagen zur im Jahr 2020 erfolgten Asylgewährung an D._____ in E._____ und zur Verhaftung des Vaters von D._____ im Jahr 2021 noch aus den Presseartikeln aus den Jahren 2019 und 2020 zum - vor langer Zeit beendeten (...) - und dem Zeitschrifteninterview von D._____ hierzu aus dem Jahr 2025 zu schliessen, dass die sri-lankischen Behörden im heutigen Zeitpunkt ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer hätten. Wie das SEM zutreffend festgestellt hat, ist der Anlass der Anzeigeerstattung bei der Polizei in B._____ und der Klageeinreichung bei der G._____ durch die Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2021 nicht erstellt, und aus den eingereichten Aufnahmen ergeben sich auch keine

Hinweise auf den Grund für die Besuche uniformierter Personen im Jahr 2022. Aus den besagten Dokumenten lässt sich nicht ableiten, dass dem Beschwerdeführer seitens der sri-lankischen Behörden eine asylrechtlich relevante Verfolgung drohen würde. Daran vermag auch die zwischenzeitlich erfolgte Ausreise von Ehefrau und (Kind) nach J._____ nichts zu ändern. Soweit er auf das Know-how verweist, über welches er im Bereich des (...) verfüge, und geltend macht, dieses könnte von den sri-lankischen Behörden als Gefahr erachtet werden, fällt die gegenteilige Darstellung von D._____ in dem Zeitschrifteninterview vom (...) 2025 ins Auge. D._____ betont ausdrücklich, dass der Beschwerdeführer keinerlei Kenntnisse in dem besagten Bereich habe und nicht über das notwendige Know-how verfüge, um ein (...) zu (...), was die sri-lankischen Behörden anlässlich einer Befragung des Beschwerdeführers auch entsprechend festgestellt hätten.

E. 6.3.4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, seit den Anschlägen in Sri Lanka im April 2019 und der nachfolgenden Machtergreifung durch den Rajapaksa-Clan im November 2019 würde für nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende eine allgemeine Gefährdungslage bestehen, ist darauf hinzuweisen, dass die besagte Thematik bereits Gegenstand des ersten Asylverfahrens war und das Bestehen einer persönlichen Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG verneint wurde. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der am 16. November 2019 als Präsident gewählte Gotabaya Rajapaksa und der zum Premierminister ernannte Mahinda Rajapaksa inzwischen nicht mehr an der Macht sind. Auf sie folgte nach der Wahl vom 20. Juli 2022 Ranil Wickremesinghe als neuer (Übergangs-)Präsident. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts fand unter Wickremesinghe keine wesentliche Änderung der Verhältnisse statt, da auch er Teil des alten politischen Systems war. Nach der schweren Wirtschaftskrise wurde am 22. September 2024 Anura Kumara Dissanayake zum Präsidenten gewählt, der Vorsitzender der kommunistischen Partei Janatha Vimukthi Peramuna ist. Erstmals wurde somit ein Präsident gewählt, der nicht den zwei etablierten Parteien angehört. Bei der Parlamentswahl von Mitte November 2024 kam ein Linksbündnis, die National People's Power (NPP), auf einen Stimmenanteil von 61%. Auch wenn noch nicht absehbar ist, wie sich diese jüngsten Entwicklungen auf die politische und allgemeine Lage in Sri Lanka auswirken werden, ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass sich die allgemeine Situation für Rückkehrende tamilischer Ethnie durch den Regierungswechsel verschärft hätte (vgl. dazu etwa Urteile BVerfG D-1514/2022 vom 4. November 2025 E. 5.2.3, D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 E. 6.4). Die eingereichten Presseartikel vom (...) 2020 zur Verhaftung zweier Personen in Sri Lanka wegen des Verdachts der Planung eines Anschlags weisen keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer auf. Auch das Vorbringen in der Replik vom 12. Januar 2026, es sei in den vergangenen Jahren wiederholt zu Todesfällen junger tamilischer Männer in Polizeigewahrsam gekommen, lässt nicht auf eine im heutigen Zeitpunkt für den Beschwerdeführer bestehende persönliche Gefährdungssituation aufgrund seiner tamilischen Ethnie schließen. Nennenswerte aktuelle persönliche Verbindungen zu den LTTE vermag der Beschwerdeführer weder mit der (erstmaligen) Erwähnung von zwei (Verwandten), welche für die LTTE gekämpft hätten, wobei der eine gestorben sei und der andere seit langem in I._____ lebe, noch mit dem Verweis auf die (angebliche) Finanzierung des (...) im Jahr 2013 durch den Vater von D._____ und dessen Verhaftung im Jahr 2021 darzulegen. Dem Zeitschrifteninterview von D._____ vom (...) 2025 lässt sich im Übrigen entnehmen, dass dessen Vater wieder aus der Haft entlassen worden sei.

E. 6.3.5

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Teilnahme an einer Kundgebung in H. _____ am (...) 2021, welche sich gegen den - mittlerweile nicht mehr an der Macht stehenden - Rajapaksa-Clan gerichtet habe, ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Praxis davon ausgeht, dass exilpolitische Aktivitäten nur dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsylG durch die sri-lankischen Behörden zu begründen vermögen, wenn diese der betroffenen Person infolge ihres Engagements im Ausland einen überzeugten Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zuschreiben. Dass sich eine Person in besonderem Masse exilpolitisch exponiert, ist dafür zwar nicht erforderlich. Angesichts des gut aufgestellten Nachrichtendienstes ist aber davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und diese in Sri Lanka mithin nicht als Gefahr wahrgenommen werden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 E. 8.5.4). Die vom Beschwerdeführer eingereichten Aufnahmen lassen nicht erkennen, dass seine Rolle bei der besagten Kundgebung über diejenige eines einfachen Teilnehmers hinausgegangen wäre. Im Übrigen zeigen die Bilder, dass sein Gesicht überwiegend verumumt (Mundschutz) war. Eine besondere Exponierung seiner Person bei dieser Massenveranstaltung ist damit nicht erkennbar. Anderweitige exilpolitische Aktivitäten hat der Beschwerdeführer, der sich laut eigenen Angaben vor seiner Ausreise aus Sri Lanka nie in irgendeiner Weise politisch betätigt habe, nicht geltend gemacht. Es ist nicht davon auszugehen, dass er mit der Teilnahme an einer einzigen Massenveranstaltung in der Schweiz ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten wäre. Und selbst wenn die sri-lankischen Behörden davon Kenntnis erlangt haben sollten, wäre nicht anzunehmen, dass sie im heutigen Zeitpunkt das nunmehr fast fünf Jahre zurückliegende einmalige, marginale exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers als eine ernsthafte Bedrohung einstufen würden. Ein subjektiver Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG liegt damit nicht vor.

E. 6.4

Aufgrund des Gesagten ist auch im heutigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG drohen würden. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Mehrfachgesuch vom 8. Juni 2021 betreffend abgewiesen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht er, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Insbesondere ist eine menschenunwürdige Behandlung im

Rahmen der «Background Checks» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) konkret nicht anzunehmen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Den Akten lassen sich keine stichhaltigen Hinweise dafür entnehmen, dass diese Einschätzung nicht mehr zutreffend wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka (vgl. etwa Urteil BVGer D-5426/2022 vom 30. Juli 2025 E. 8.3.6 m.w.H.). Der Beschwerdeführer vermochte nicht darzutun, dass er befürchten muss, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka die Aufmerksamkeit der heimatlichen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen. Es besteht weiter kein Grund zur Annahme, dass er in Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten «Background Check» hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung gilt der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz als zumutbar, wenn das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines familiären oder sozialen Beziehungsnetzes, Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 und E. 13.4 sowie D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5.9, bestätigt etwa in Urteil des BVGer E-1746/2025 vom 2. Juli 2025 E. 9.3.1). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zudem in seinem Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka befasst (vgl. a.a.O. E. 10.2.5) und ist zum Schluss gelangt, dass auch unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Sri Lanka auszugehen ist (vgl. auch etwa Urteil des BVGer E-1763/2025 vom 15. Mai 2025 E. 8.3.3).

E. 8.3.2

Aus den vorliegenden Akten ist auch nicht zu schliessen, dass sich die persönliche Situation des Beschwerdeführers seit Abschluss des ersten Asylverfahrens derart verändert hat, dass nunmehr davon auszugehen wäre, er gerate bei der Rückkehr nach Sri Lanka aus persönlichen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Art in eine existenzbedrohende Lage. Zwar macht er geltend, seine Frau habe Sri Lanka mit dem gemeinsamen Kind zwischenzeitlich verlassen, aber seinen Angaben zufolge sind anderweitige soziale Anknüpfungspunkte in den Ost- und Nordprovinzen von Sri Lanka erkennbar (Eltern und Brüder in C._____, Bruder in F._____). Die geltend gemachte

Vermögensverringerung aufgrund der Kosten für die Ausreise von Frau und Kind vermag nicht gegen die Annahme zu sprechen, dass der Beschwerdeführer, der über langjährige Arbeitserfahrung und ein eigenes Unternehmen verfügt, in der Lage sein wird, sich wirtschaftlich wieder in Sri Lanka zu integrieren. Auch die diagnostizierten gesundheitlichen Beschwerden (vgl. zuletzt Austrittsbericht des (...) vom (...). September 2023 [Hospitalisation vom (...). August 2023 bis (...). September 2023; Diagnosen: (...); bei Austritt keine (...), nicht suizidal]) stehen einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Gängige psychiatrisch-psychologische Behandlungen sind in Sri Lanka trotz der aktuellen wirtschaftlichen Lage verfügbar (vgl. Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.2.5 und etwa Urteil des BVGer D-7313/2025 vom 16. Dezember 2025 E. 9.3.3.). Der Beschwerdeführer kann sich bei Bedarf zwecks therapeutischer Behandlung an eines der Spitäler mit psychiatrischen Abteilungen für die stationäre Behandlung oder an andere Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch erkrankten Personen wenden (vgl. Urteil des BVGer D-5294/2025 vom 8. August 2025 E. 7.3.4 m.w.H.). Des Weiteren hat das SEM bereits die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe erwähnt (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch die Mitgabe benötigter Medikamente oder in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden (Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.31]). Schliesslich ist bezüglich der vom Beschwerdeführer im Rahmen der Krisenintervention bei der Hospitalisation vom (...). August 2023 erwähnten Suizidgedanken (ohne Handlungsabsicht) festzuhalten, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls erneut auftretenden suizidalen Tendenzen möglich. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bei der Vollzugsorganisation mit angemessener Vorbereitung Rechnung zu tragen.

E. 8.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch weiterhin nicht als unzumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, die für eine Rückkehr notwendigen Reisevorkehrungen bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates zu treffen (Art. 47

Abs. 1 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch weiterhin als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm aber mit Zwischenverfügung vom 9. November 2023 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass er in prozessualer Hinsicht im heutigen Zeitpunkt nicht mehr bedürftig wäre. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.